

Studienordnung

Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- ▶ § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- ▶ § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs
- ▶ § 3 Organisation
- ▶ § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung
- ▶ § 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs
- ▶ § 6 Anwesenheitspflicht
- ▶ § 7 Studienabschluss

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) Die Studienordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät dem/der Studierenden den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

(3) Studierende, die nur an einzelnen, inhaltlich abgeschlossenen Kursteilen des Studiengangs erfolgreich teilnehmen, erhalten ein Teilnahmezertifikat nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Medizinrechts in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

§ 3 Organisation

Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht“. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang die Zulassung und die Einschreibung richten sich nach der Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Der Studiengang wird sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester angeboten.

§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs

(1) Inhalt des Studiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Medizinrechts tätigen Juristen relevanten Rechtsgebiete. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in sieben Module:

In Modul A werden die Grundlagen der zivilrechtlichen Arzthaftung vermittelt. Das Modul beinhaltet neben den Veranstaltungen zum Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie zur Arzthaftung und den prozessualen Besonderheiten Veranstaltungen zum Rechtsbereich der stationären Versorgung.

Das Modul B behandelt zum einen das Arztstrafrecht. Daneben beinhaltet es Veranstaltungen zum Krankenhausrecht, zum Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe sowie zum Steuerrecht.

Das Modul C beinhaltet im Schwerpunkt den Rechtsbereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung. Die Veranstaltungen behandeln insbesondere das Vertrags(zahn-) arztrecht, das Recht der Krankenversicherungen sowie das ärztliche Berufsrecht.

Das Modul D behandelt das zahnärztliche Berufsrecht sowie das vertragsärztliche Vergütungssystem. Zudem umfasst das Modul Veranstaltungen zum Pharmarecht.

Das Modul S bietet in Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Rechtsfragen und damit zur Spezialisierung in einzelnen der zuvor behandelten Rechtsgebiete.

Das Modul P besteht aus einem 4-wöchigen Praktikum, welches im medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich in Vollzeit zu leisten ist. Das Praktikum verfolgt das Ziel, den LL.M.-Studierenden einen umfassenden Einblick in die medizinrechtliche Praxis zu ermöglichen.

Das Modul M besteht aus der Erstellung einer Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des Medizinrechts. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbstständig wissenschaftlich zu lösen.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Den Studierenden wird insbesondere vor dem Beginn von Moduls S Gelegenheit zur Ableistung des Praktikums (Modul P) gegeben.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module A bis D und S erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Im Modul S sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare).

(5) Der weiterbildende Studiengang erstreckt sich über drei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen. Der Studiengang umfasst dabei Präsenzveranstaltungen von insgesamt 20,5 Semesterwochenstunden. Der Studiengang wird im Halbjahresrhythmus angeboten. Teilnehmer, die den Studiengang zum Wintersemester beginnen, absolvieren die Module in der Reihenfolge A, B, C, D, P, S, M. Teilnehmer, die den Studiengang zum Sommersemester beginnen, absolvieren die Module in der Reihenfolge C, D, A, B, P, S, M. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Anwesenheitspflicht

In den Veranstaltungen der Module A bis D und S besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden. Die Studierenden können aus wichtigem Grund für einzelne Termine entbunden werden. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienabschluss

Der Studiengang Medizinrecht ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende 60 Credit Points nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs erworben hat.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Die Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2009, S. 2) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.